

GESTALTUNGSSATZUNG

FÜR DIE INNENSTADT

DER STADT MÖLLN

Aufgrund des § 86 Abs.1 Nr. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung v. 06.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S.1422), in Verbindung mit § 4 (1) S.1 und (2) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 28.06.23 folgende Satzung erlassen:

I GELTUNGSBEREICH

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich

II ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Gebäudetypen

III BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- § 5 Giebeltyp
- § 6 Trauftyp
- § 7 Attikatype

IV GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 8 Mischung von Gebäudetypen
- § 9 Bauflucht
- § 15 Unterschiedlichkeit der Fassaden
- § 16 Gliederungselemente der Fassaden
- § 17 Oberflächen der Fassaden
- § 18 Farben
- § 19 Fenster und Türen
- § 20 Schaufenster
- § 21 Zusätzliche Bauteile
- § 22 Antennen
- § 23 Rückseitige Fassaden
- § 24 Rückwärtige Anbauten
- § 25 Einfriedungen

V WERBEANLAGEN

- § 26 Werbeanlagen
- § 27 Bereichsspezifische Gestaltungsforderungen
- § 28 Genehmigungspflicht

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 29 Ausnahmen und Befreiungen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 In-Kraft-Treten

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der örtliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung und die Einzelbereiche werden in anliegendem Lageplan dargestellt. Dieser ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

(2) Innerhalb des Geltungsbereiches werden Festsetzungen für bestimmte Bereiche getroffen, deren vorhandene oder beabsichtigte Gestaltung von den Gestaltungsmerkmalen des gesamten Geltungsbereiches abweicht.

- Bereich „Marktplatz“ I
- Bereich „Hauptstraße-Süd“ II
- Bereich „Hauptstraße-Nord“ mit Mühlen-, See- und Bergstraße III

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige bauliche Veränderungen und Werbeanlagen.

(2) Die Gestaltungsvorschriften enthalten besondere Bestimmungen für Anlagen und Anlagenteile, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne der Satzung sind Straßen, Wege sowie öffentlich zugängliche Grün- und Wasserflächen und Wasserwege.

II ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Alle Maßnahmen sollen insbesondere hinsichtlich

- Gebäudetyp
- Art und Größe der Baukörper
- Dachform und Dachaufbauten
- Gliederung der Straßenfassaden
- Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen
- Ausbildung der Öffnungen
- Material und Farbe der Oberflächen
- Werbeanlagen

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise ausgeführt werden, dass die geschichtliche, künstlerische, architektonische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.

§ 4 Gebäudetypen

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind nur Gebäude nach den Grundtypen gem. §§ 5 bis 7 und aus diesen Grundtypen weiterentwickelte Gebäude zulässig. Für untergeordnete Nebenanlagen sind auch Pultdächer zulässig.

III BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

§ 5 Giebeltyp

(1) Der Giebeltyp hat ein Satteldach oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße. Als Schaugiebeltyp ist der gesamte Ortgang von der Giebelfassade abgedeckt.

(2) Die Proportion der Fassade an der Straßenseite ist stehend.

(3) Der Giebel bildet ein regelmäßiges Dreieck, dessen Seiten symmetrisch sind und dessen Hauptdachflächen einen Neigungswinkel von 45° bis 55° haben.

§ 6 Trauftyp

(1) Der Trauftyp hat ein Satteldach, Krüppelwalmdach oder Walmdach mit der Firstrichtung parallel zur Straße.

(2) Die Proportion der Fassade an der Straßenseite ist stehend oder liegend.

(3) In der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.

(4) Die Neigung der Hauptflächen liegt zwischen 45° und 55

§ 7 Attikatyp

(1) Der Attikatyp hat ein Satteldach mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße. Die Attika ist als horizontales Band über die gesamte Fassadenbreite ausgebildet, das den Ortgang vollständig abdeckt und in der Wirkung einer stark profilierten Traufe nahekommt.

(2) Die Proportion der Fassade an der Straßenseite ist stehend.

(3) Die Straßenfassade ist in eine Erd-, eine Normalgeschoss- und eine Attikazone gegliedert. Die Zonen können durch horizontale Gliederungselemente getrennt sein.

(4) Die Dachneigung der Dachflächen liegt zwischen 30° und 55.

IV GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Mischung von Gebäudetypen

Die vorhandene Mischung von Gebäudetypen nach § 5 bis § 7 soll beibehalten werden.

§ 9 Bauflucht

(1) Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes ist bei allen Um- und Neubauten die vorhandene Bauflucht auf der gesamten Fassadenbreite und über die gesamte Fassadenhöhe einzuhalten; davon ausgenommen ist die Regelung in § 16.

(2) Die Bauflucht ist eine Linie, die sich zwischen zwei, an derselben Straßenseite, in der Reihe unter Einschluss einer oder mehrerer Baulücken aufeinanderfolgenden Gebäuden ergibt, wenn deren Vorderfronten gradlinig entweder parallel oder schräg zur öffentlichen Verkehrsfläche in Höhe der

Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche verbunden werden oder wenn die vordere Flucht des einen Gebäudes in Richtung des Anderen verlängert wird.

§ 10 Dachformen und Dachdeckung

(1) Das Dach muss mit einer symmetrischen Neigung und einem durchgehenden First ausgebildet werden. Für untergeordnete Nebengebäude sind auch Pultdächer mit einer Dachneigung von 10°-30° zulässig.

(2) Die geneigten Dachflächen sind mit einem naturroten Hohl(falz)ziegel oder einer s-förmigen Pfanne auszuführen. Engobierte und glasierte Pfannen werden auf Grund ihres hohen Reflektierungsgrades ausgeschlossen. Typisch ist eine steile Dachneigung und der First ist senkrecht zur Schmalseite auszuführen.

§ 11 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

(1) Der Charakter der geschlossenen Dachfläche ist zu erhalten. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur zulässig, soweit sie die Wirkung der geschlossenen Dachfläche nicht beeinträchtigen. Als Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung gelten liegende Dachfenster mit gleicher Neigung wie das Dach, Gauben, Dachkerker und Zwerchgiebel.

(2) Gauben sind als Giebelgauben, Rechteckgauben oder SchlepPGAuben auszubilden. Ihre maximale Breite darf 1,30 m, ihre maximale Höhe 1,60 m nicht überschreiten. Dachaufbauten müssen sich auf die Achsen der Fenster im Erd- bzw. Obergeschoss beziehen.

(3) Der lichte Abstand von Dachaufbauten untereinander, zur Traufe und zum First soll jeweils mindestens 1,00 m betragen. Der Traufabstand wird in der Dachschräge, gemessen vom Fußpunkt des Dachaufbaus bis zum Schnittpunkt zwischen der Dachhaut und der Fassade. Der lichte Abstand zum Ortgang soll mindestens 1,50 m betragen.

(4) Die Summe der Längen der Dachaufbauten der jeweiligen Gebäudeseite darf nicht mehr als 1/3 der Firstlänge betragen. Die Fenster von Dachaufbauten sind proportional kleiner zu dimensionieren als die Fenster der Obergeschosszone der Gebäudefassade. Dachaufbauten dürfen in nur einer waagerechten Reihe angeordnet werden.

(5) Dachflächenfenster dürfen eine Breite von 0,80 m (Außenmaß) nicht überschreiten. Die Proportionen sollten stehend sein.

(6) Beim Trauftyp darf eine Dachfläche höchstens zwei Dachaufbauten aufweisen. Außer beim Zwerchgiebel sind auf der betreffenden Dachfläche als Dachaufbauten maximal zwei Dachflächenfenster zulässig. Abweichungen sind zulässig, wenn aufgrund der Größe der Dachfläche eine Belichtung einzelner Räume nicht möglich ist oder Rettungswege notwendig sind.

(7) Beim Giebeltyp sowie beim Attikatyp sind je Dachfläche maximal 2 Dachflächenfenster zulässig. Im Falle eines Eckgebäudes sind an der Traufseite Gauben zulässig. Der Mindestabstand vom straßenseitigen Ortgang muss dabei 4,00 m betragen. Abweichungen sind zulässig, wenn aufgrund der Größe der Dachfläche eine Belichtung einzelner Räume nicht möglich ist oder Rettungswege notwendig sind.

(8) Die Außenflächen von Dachaufbauten sind in nicht glänzenden Materialien auszubilden und farblich der Dachdeckung anzupassen. Kupfer und Zink sind zulässig.

(9) Dacheinschnitte sind zulässig, wenn sie die Dachform nicht beeinträchtigen. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten. Von der Traufe 1,30 m, vom Ortgang, First, Dachgrat bzw.

Dachkehle 1,50 m. Die Summe aller Einschnitte darf maximal 20 % der jeweiligen Dachfläche betragen.

§ 12 Breite und Höhe von Fassaden

(1) Die Breite benachbarter Gebäude bzw. ihrer Fassadenabschnitte soll voneinander differieren. Neubauten und bauliche Veränderungen an Fassaden müssen in Fassadenabschnitte von mindestens 5,00 m und maximal 12,00m untergliedert werden.

(2) Die Traufhöhen und Firsthöhen benachbarter Fassaden sollen differieren. Sie dürfen aber nicht mehr als 1/3 von denjenigen der Nachbarbauten abweichen. Ausgenommen von dieser Regelung sind traufständige Gruppen in den Straßen Hauptstraße (Hausnummern 84, 86, 88, 90, 92), Seestraße (Hausnummern 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22), Auf dem Wall (Hausnummern 1, 2, 3, 4, 5, 6) und Brunnenstraße (Hausnummern 1, 2, 3), die eine gleiche Traufhöhe über mehrere Parzellen aufweisen.

§ 13 Gliederung der Straßenfassaden

(1) Die Fassaden an öffentlichen Flächen sind entsprechend ihrem Gebäudetyp in Erd-, Obergeschoss- oder Normalgeschosszone und Dachgeschosszone zu gliedern.

(2) Die in §§ 14, 16, 19 bis 21 genannten Gestaltungselemente sollen horizontal gereiht sein. Die Ausgestaltung dieser Elemente kann von Zone zu Zone differieren, soll aber innerhalb einer Zone gleichartig sein.

(3) Die in §§ 14, 16, 19 bis 21 genannten Gestaltungselemente sind auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen.

(4) Bei Trauftypen ist ein kräftiges Traufgesims, das gegliedert oder profiliert sein muss, über die gesamte Breite anzubringen.

§ 14 Lochfassade

(1) Die Fassaden an öffentlichen Flächen müssen als Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil ausgebildet werden. In jeder Straßenfassade sind Öffnungen vorzusehen. Im Erdgeschoss kann der Anteil der Wandfläche geringer sein, soll jedoch mindestens 20 % der Erdgeschossfassadenfläche betragen.

(2) Das Auflösen der Fassade in eine betont horizontal gegliederte Bandfassade, eine betont vertikal gegliederte Schlitzfassade oder eine Rasterfassade ist nicht zulässig. Die Bandfassade hat eine geschossweise horizontale Reihung von Öffnungen. Die Schlitzfassade hat geschossübergreifende vertikale Öffnungen. Die Rasterfassade weist sowohl eine geschossweise horizontale Reihung von Öffnungen als auch geschossübergreifende vertikale Öffnungen auf.

(3) Die Öffnungen sind stehend auszubilden und allseitig von Wandflächen zu umgeben.

(4) Bei Neubauten sind untergeordnete Bauteile wie Vorbauten, Treppenhäuser, Veranden, Erker in Stahlglaskonstruktion zulässig. Diese Bauteile stehen vor oder hinter der Hauptfassade oder sind eigenständige Bauteile.

(5) Drenpel bzw. Kniestöcke sind bis 50cm zulässig.

§ 15 Unterschiedlichkeit der Fassaden

(1) Benachbarte Fassaden müssen sich hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung und ihrer Einzelelemente deutlich unterscheiden.

(2) Aufeinanderfolgende Fassaden oder Fassadenabschnitte des gleichen Gebäudetyps müssen sich in der Fassadengestaltung in mindestens zwei der folgenden Gestaltungsmerkmale unterscheiden. Breite der Fassadenabschnitte, Höhe der Fassadenabschnitte, Gliederung der Straßenfassade, Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen, Ausbildung von Fenstern und Türen, Geschosshöhe, Brüstungshöhen, Art und Maß der Plastizität, Gestaltung der Oberflächen, Farbgestaltung.

§ 16 Gliederungselemente der Fassade

(1) Die plastischen Gliederungselemente, wie Simse, Einschnitte, Vor- und Rücksprünge dürfen bis zu einer Tiefe von zusammen maximal 0,50 m vor- und zurückspringen.

(2) Über die gesamte Breite der Fassade durchgehende großflächige plastische Bänder wie Brüstungen oder Versätze sind nicht zulässig

§ 17 Oberflächen der Fassaden

(1) Wandflächen müssen aus ungemustertem Feinputz, Sichtmauerwerk, Fachwerk, Leisten oder Bohlenverschalung bestehen. Letztere ist nur mit einer Bohlenbreite von 20cm bis maximal 30 cm zulässig. Im Sockelbereich sind Natursteine zulässig.

(2) Sichtmauerwerk soll eine einheitliche Farbe aufweisen. Genarbttes Sichtmauerwerk ist nicht zulässig.

(3) Riemchen sind zulässig. Die Riemchenverkleidung einer Fassade muss insbesondere beim Aufeinanderstoßen von Wandflächen den Eindruck massiven Sichtmauerwerkes erhalten (Ecksteine).

§ 18 Farben

(1) Sichtmauerwerk und Mauerwerksausfachungen sind in ziegelroter bis rotbrauner Farbe auszuführen. Sichtmauerwerk ist bündig mit dem Stein zu fugen.

(2) Bei Putzbauten bzw. geschlämmten Mauerwerksbauten dürfen die Fassaden nicht in intensiven oder stark kontrastierenden oder grellen Farbtönen gestrichen werden.

§ 19 Fenster und Türen

(1) Das Format der Fenster muss stehend rechteckig sein; die Fensterflächen sollen in sich gegliedert werden. Fenster und Türen in Maueröffnungen, die breiter als 1,00 m sind, müssen mindestens einmal durch ein senkrechtes, mindestens 6 cm breites Bauteil symmetrisch untergliedert werden.

(2) Fenster und Türen in Maueröffnungen, die höher als 1,50 m sind, müssen mindestens einmal durch ein horizontales, mindestens 6 cm breites Bauteil geteilt werden.

(3) Glasflächen von Fenster- und Türteilen, die als Oberlicht oberhalb des horizontalen Bauteils nach

Absatz 2 liegen, dürfen abweichend von Absatz 1 und 2 ohne Unterteilung maximal 1,20 m breit und 0,60 m hoch sein.

(4) Fensterteilungen müssen mit Sprossen auf die Maßstäblichkeit und Kleinteiligkeit der Gesamtfassade abgestimmt sein.

(5) Gewölbtes und/oder bedampftes Glas in Fenstern und Türen ist nicht zulässig.

(6) Unterliegt ein Fenster oder eine Tür nicht den Unterteilungsvorschriften der Absätze 1 u. 2, so sind dennoch Untergliederungen der Glasflächen vorzunehmen, falls andere Fenster oder Türen im selben oder einem anderen Geschoss des Gebäudes bereits Untergliederungen aufweisen.

(7) Fenster und Türen aus Metall oder Kunststoff sind zulässig, wenn Rahmen- und Flügeleinzelmaße und deren Durchbildung denen von gegebenen Holzfenstern gleichen.

§ 20 Schaufenster

(1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.

(2) Die Schaufensterzone muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und mit dieser hinsichtlich Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe abgestimmt sein.

(3) Schaufenster müssen beidseitig durch Wandflächen eingefasst werden und durch Wandflächen bzw. Mauerpfeiler gegliedert werden.

(4) Die Breite der einzelnen Schaufensteröffnung darf 2,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen bis zu einer Breite von maximal 3,00 m sind zulässig, wenn sich dieses aus den vertikalen Fassadenachsen (vergl. § 13 Abs. 3) ergibt. Innerhalb dieser Flächen erfolgt eine Unterteilung wie in § 19.

(5) Liegende Schaufensterformate sind durch Pfosten in stehende Formate zu unterteilen. Um Maßstäblichkeit der Fensteröffnungen zu erzielen, sollen Schaufenster auch mit Sprossen versehen werden.

(6) Gewölbte, geneigte und schräg gestellte Schaufenster sind unzulässig.

(7) Bei Vordächern darf ihre Länge die Breite der darunterliegenden Schaufensteröffnungen nicht überschreiten. Dabei ist eine Ansichtshöhe von maximal 0,35 m zulässig.

§ 21 Zusätzliche Bauteile

(1) An den Straßenfassaden dürfen Volants, Vordächer, außer die in § 20 (7) genannten, Balkone, Loggien und Windfänge nicht angebracht werden.

(2) Im gesamten Verlauf der Hauptstraße sind feste, maximal 1,25 m vorkragende Vordächer im Erdgeschoß als Werbeträger zulässig, wenn sie sich der Fassadengesamtgliederung gemäß § 20 (2) unterordnen. Bei Vordächern darf ihre Länge die Breite der darunterliegenden Fensteröffnungen nicht überschreiten. Dabei ist eine Ansichtshöhe von maximal 0,35 m zulässig.

(3) Veränderliche Elemente wie Markisen, Rollläden oder Sonnenschutzanlagen, Balkone oder

Wintergärten sind in Größe, Form und Farbe auf die Fassade abzustimmen. Wintergärten dürfen nicht geschossübergreifend errichtet werden.

(4) Fensterläden sind nicht zulässig.

(5) Abluftrohre zu öffentlichen Flächen sind nicht zulässig.

(6) Photovoltaik-/ Solaranlagen sind als zusätzliche Bauteile nur auf Dachflächen und Balkonen zulässig, wenn die Balkonbrüstung nicht überschritten wird.

Hinweis: Dabei sind die Regelungen der jeweils gültigen Landesbauordnung und des Denkmalschutzes zu beachten.

§ 22 Antennen

(1) Fernseh- und Rundfunkantennen sind unter dem Dach anzubringen.

(2) Ausnahmen sind zulässig, wenn sonst ein einwandfreier Empfang nicht gewährleistet ist. Als Ausnahme sind Antennen über Dach nur zulässig mindestens 2,00 m hinter dem First, bei traufständigen Gebäuden in mindestens 5,00 m Entfernung von der vorderen Straßenfassadenebene. Bei Gebäuden mit zwei oder mehr Wohnungen sind Gemeinschaftsantennen einzubauen.

(3) Parabolantennen (Satellitenempfangsanlagen) sind zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Gebäude allseitig von öffentlichen Flächen aus einsehbar ist oder, wenn technische Gründe gegen eine Installation an diesen nicht einsehbaren Flächen sprechen, in diesem Fall muss sich die Satellitenempfangsanlage mit der Farbe an die Dachflächenfarbe oder an die Fassadenfarbe anpassen.

§ 23 Rückseitige Fassaden

(1) Die rückseitigen Fassaden sollen als Lochfassaden mit überwiegendem Wandanteil gegliedert werden.

(2) Die Fensteröffnungen müssen stehende Proportionen aufweisen.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 12, 15, 16, 17 und 19 (1) und (2).

§ 24 Rückwärtige Anbauten

(1) Rückwärtige Anbauten sind mit der Traufe zum Hof auszurichten, First senkrecht zum Hauptgebäude. Der rückwärtige Bereich eines bebauten Grundstücks beginnt an der gedachten Linie in Verlängerung der Rückfront des Gebäudes bis zur Nachbargrenze.

(2) Das Dach soll als Satteldach mit einer Neigung von 35° bis 55° ausgebildet werden. Bei eingeschossigen Anbauten sind Flachdächer dann zulässig, wenn sie begrünt oder als Terrasse ausgebildet sind und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

(3) Die Fassaden rückwärtiger Anbauten, die von öffentlichen Flächen aus einsehbar sind, sind als Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil auszubilden.

(4) Die Fensteröffnungen müssen stehende Proportionen aufweisen.

(5) Wintergärten sind nur als rückwärtige Anbauten ausnahmsweise zulässig, in Größe, Form und Farbe sind sie auf die Fassade abzustimmen. Sie dürfen nicht geschossübergreifend sein. Von öffentlichen Straßen, Wegen, Seen und Plätzen dürfen sie nicht einsehbar sein.

§ 25 Einfriedungen

(1) Als Einfriedungen, die das Grundstück gegen die öffentliche Fläche abgrenzen, sind Mauern in Sichtmauerwerk oder hell gestrichenem Kalksandstein zulässig. Nicht zulässig sind Jägerzäune, Holzflechtzäune, Spanplatten, Draht- und Stahlgeflechte sowie lebende Zäune. Dieses gilt nicht für die Innenhofbereiche.

(2) Zulässig sind auch senkrechte Holzlatten bzw. Staketenzäune oder schmiedeeiserne Gitter ohne zusätzliche Ornamente als Einfriedungen, wenn sie einen Mauerwerksockel zwischen 0,20 m und 0,30 m aufweisen und eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Gehweg.

(3) Abschlusstüren an den Brandgassen sind als einfache Bohlen- und Brettertür auszuführen.

V WERBEANLAGEN

§ 26 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass durch sie weder der Gesamteindruck der einzelnen Fassade noch die Abfolge der Fassaden im Straßenbild bzw. im gesamten Ortsbild beeinträchtigt werden.

(2) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss bis zur Oberkante Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zu begrenzen. Werbeschriften sind waagrecht lesbar anzuordnen.

(3) Je Stätte der Leistung ist nur eine Werbeanlage zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn:

1. es sich um eine flach auf der Außenwand angebrachte Werbeanlage und einen zusätzlichen Ausleger (§ 26(5)) handelt.

2. zwei flach auf der Außenwand angebrachte Werbeanlagen zusammen die bereichsspezifische Gesamtfläche gemäß § 27 (1) - (5) nicht überschreiten.

(4) Werbeanlagen dürfen die vertikale architektonische Gliederung der Fassade nicht überschneiden. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.

(5) Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes oder an Vordächern anzubringen. Dies gilt nicht für künstlerisch gestaltete Werbeschilder, die rechtwinklig bis zu 1,00 m in die öffentliche Fläche ragen, maximal 50cm Höhe aufweisen und eine Werbefläche bis zu 0,5 m² haben dürfen. Keine Kästen mit innenliegender Beleuchtung.

(6) Werbeanlagen dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,40 m betragen; die Gesamthöhe der Werbeanlage 0,50 m. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 4/5 der jeweiligen Straßenfassade sein. Sind mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht, gilt diese Regelung für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.

(7) Zulässig sind nur unbeleuchtete Einzelbuchstaben, indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen, Leuchtschriften mit Leuchtgasröhren, Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben. Flächige Hinterkonstruktionen der Einzelbuchstaben sind nicht zulässig. Der einzelne Buchstabe muss direkt auf der Fassade oder auf 1-2, max. 4 cm hohen, fassadenfarbenen Schienen befestigt werden (Schreibschrift ist ebenso zulässig). Ausnahmen sind zulässig bei einer Hinterkonstruktion aus durchsichtigem, farblosem Plexiglas. Hier sind auch Folienaufkleber zulässig.

(8) Leuchttransparente, Leuchtkästen, Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Werbeanlagen in grellen und aufdringlichen Farben, selbstleuchtende oder rückstrahlende Schilder sind nicht zulässig. Auf Markisen ist keine Werbung zulässig.

(9) Auf auskragenden Armen montierte Strahler sind zulässig, wenn sie filigran gestaltet sind, andernfalls sind sie direkt auf der Außenwand zu befestigen.

(10) Fenster- und Schaufensterscheiben dürfen zusätzlich nur bis zu 20% je Glasscheibenfläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden. Diese Fläche zählt nicht zur Gesamtfläche nach §27 (19) und (2).

§ 27 Bereichsspezifische Gestaltungsanforderungen

(1) Im Bereich Hauptstraße Süd sowie abweichend von Absatz 2 an den Gebäuden Marktstraße 1-3 sowie 8-11 darf die Gesamtfläche der Werbeanlage je Stätte der Leistung 2m² nicht überschreiten.

(2) Im Bereich Marktplatz darf die Gesamtfläche der Werbeanlagen je Stätte der Leistung 0,5 m² nicht überschreiten.

(3) Im übrigen Bereich darf die Gesamtfläche der Werbeanlage je Stätte der Leistung 1,5 m² nicht überschreiten. Für die rückwärtigen, von öffentlich zugänglichen Grün- und Wasserflächen aus sichtbaren Werbeanlagen gilt der Absatz 2.

(4) Bei Geschäftsgebäuden, die von mehreren Seiten von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind, darf an einer zweiten Seite je Stätte der Leistung eine weitere Werbeanlage angebracht werden. § 26 (1) und (2) sind einzuhalten.

(5) Als Fläche zur Berechnung der in §26 und §27 angegebenen Größen gilt bei nicht rechteckiger Form der Werbeanlage das Rechteck, das die Anlage umschließt. Ausleger zählen hierbei beidseitig. Ist das Gebäude von mehr als zwei Seiten einsehbar, ist je Stätte der Leistung eine dritte Werbeanlage ausnahmsweise zulässig.

§ 28 Genehmigungspflicht

(1) Werbeanlagen, die nach § 61 LBO verfahrensfrei sind, bedürfen, soweit sie an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern angebracht werden, einer Genehmigung.

(2) Regelungen dieser Satzung gelten unbeschadet rechtlicher Vorgaben des Denkmalschutzes.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Abweichungen

(1) Von Bestimmungen dieser Satzung kann eine Abweichung gem. § 67 (1)-(3) LBO erteilt werden.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 einen nicht zulässigen Gebäudetypen verwendet,
2. entgegen § 9 die vorhandene Bauflucht nicht einhält,
3. entgegen § 10 und § 11 nicht zulässige Dachformen, Dachdeckung, Dachaufbauten oder Dacheinschnitte verwendet,
4. entgegen den §§ 12 bis 17 von den Vorgaben für die Fassade abweicht,
5. entgegen den §§ 19 und 20 von den Vorgaben für Fenster und Türen abweicht,
6. entgegen § 21 unzulässige zusätzliche Bauteile verwendet,
7. entgegen § 22 ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Antennen anbringt,
8. entgegen den §§ 23 und 24 von den Vorgaben für rückseitige Fassaden und rückwärtige Anbauten abweicht,
9. entgegen § 25 unzulässige Einfriedungen verwendet.
10. entgegen § 28 Werbeanlagen ohne die erforderliche Genehmigung errichtet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung möglichen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen (1) und (2) richtet sich nach § 84 LBO.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung Innenstadt Mölln vom 10.02.2022 außer Kraft. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.

Mölln, den 10.7.23.
Stadt Mölln

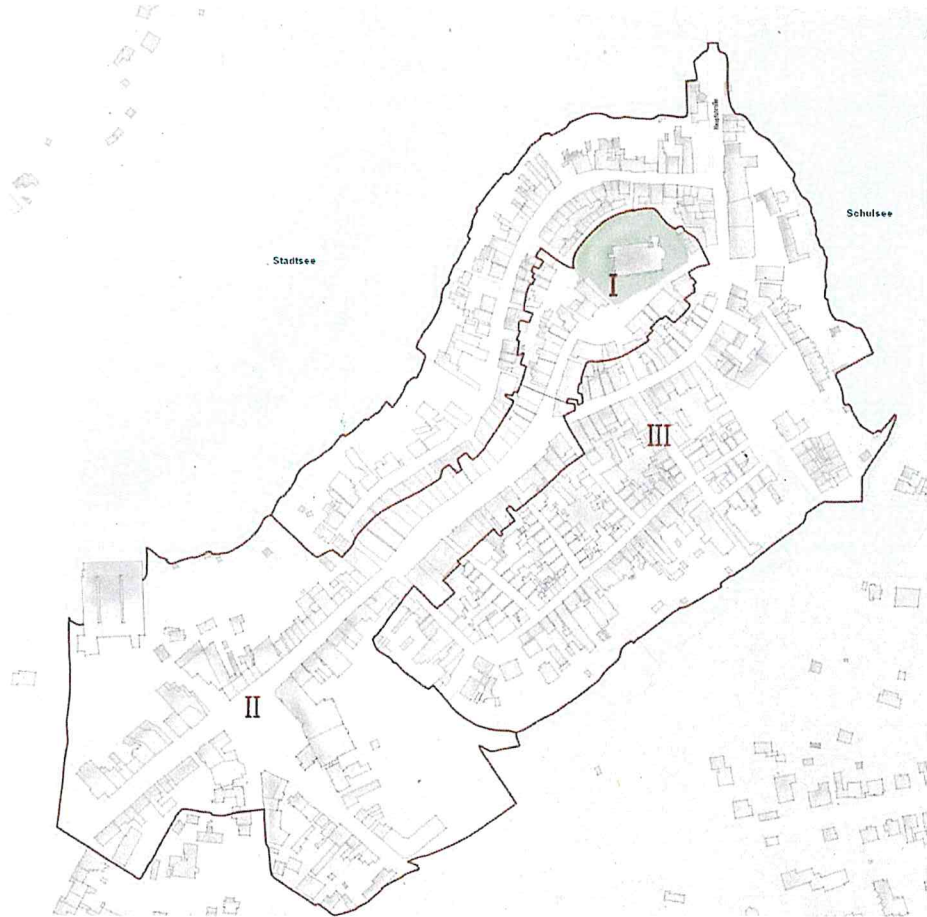
Der Bürgermeister



Schäper



Anlage 1: GELTUNGSBEREICH



Bereich I - Marktplatz

Bereich II - Hauptstraße Süd

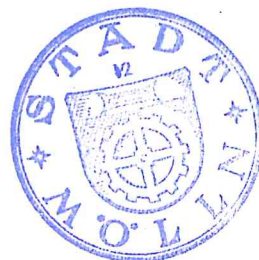
Bereich III - Hauptstraße Nord

Örtlicher Geltungsbereich

Mölln, den 10.7.2023
Stadt Mölln

Der Bürgermeister

Schäper



Gemäß §15 der zurzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Mölln ist die Veröffentlichung der „Gestaltungssatzung für die Innenstadt der Stadt Mölln“ durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ vom 23.07.23 erfolgt.

Nach §31 der „Gestaltungssatzung für die Innenstadt der Stadt Mölln“ ist diese am 24.07.23 in Kraft getreten.

Mölln, den 01.08.23

Stadt Mölln

Rosenkranz-Q

i.A. Rosenkranz-Quednau

